

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen**

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 14/9960

**zur Stärkung elektronischer Verwaltungstätigkeit**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Der Einleitungssatz zu § 9 – Änderung des Sparkassengesetzes – erhält folgende Fassung:  
„Das Gesetz über die öffentlichen Sparkassen – Sparkassengesetz – SpkG – (BayRS 2025-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 324), wird wie folgt geändert“
2. Der Einleitungssatz zu § 20 – Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – erhält folgende Fassung:  
„Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 326), wird wie folgt geändert:“
3. Es wird folgender § 24 eingefügt:

#### **§ 24**

#### **Änderung des Bayerischen Petitionsgesetzes**

In Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Behandlung von Eingaben und Beschwerden an den Bayerischen Landtag nach Art. 115 der Verfassung – Bayerisches Petitionsgesetz – BayPetG vom 9. August 1993 (GVBl. S. 544, BayRS 1100-5-I) werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. <sup>4</sup>In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.“

4. Der bisherige § 24 wird § 25.

Berichterstatter: **König**  
Mitberichterstatterin: **Narnhammer**

### **II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes und der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit haben den Gesetzentwurf mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 75. Sitzung am 07. November 2002 beraten und einstimmig mit der in I. enthaltenen Änderung Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf in seiner 89. Sitzung am 3. Dezember 2002 mitberaten und mit den Stimmen von CSU und SPD einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass bei der Endberatung des Gesetzentwurfes durch den Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen die Empfehlung des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz hinsichtlich der Sicherstellung der Vertraulichkeit bei der Übertragung elektronischer Dokumente mit personenbezogenen Daten über Netzwerke nochmals geprüft wird.
4. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf in seiner 104. Sitzung am 04. Dezember 2002 mitberaten und unter Beachtung der Maßgabe des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.
5. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 79. Sitzung am 05. Dezember 2002 endberaten und mit den Stimmen von CSU und SPD einstimmig zu der in I. enthaltenen Fassung Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 25 als Datum des Inkrafttretens der "1. Februar 2003" eingefügt wird.

**Dr. Hahnzog**  
Vorsitzender